

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS240168-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. M. Sarbach und Ersatzrichterin Dr. C. Schoder
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Würsch

Beschluss vom 19. September 2024

in Sachen

A.____ SA, B.____, Zweigniederlassung C.____ [Ortschaft in der Schweiz],
Beschwerdeführerin,

gegen

D.____,
Beschwerdegegner,

betreffend **Konkursandrohung**
(Beschwerde über das Betreibungsamt Rüti ZH)

**Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 9. August
2024 (CB240004)**

Erwägungen:

1.

1.1. D. _____ (Beschwerdegegner) betreibt die A. _____ SA, B. _____, Zweigniederlassung C. _____ (nachfolgend Beschwerdeführerin), in der Betreuung-Nr. 1 für eine Forderung (Bruttolohn 01.09.-29.09.2023, Monatslohn Akonto, Allg. Spesen und Fahrzeugpauschale) von Fr. 8'114.00 zuzüglich Zins zu 5% seit 30. September 2023. Die vom Betreibungsamt Rüti ZH erlassene Konkursandrohung in der genannten Betreuung datiert vom 13. Mai 2024 (act. 2/5).

1.2. Mit Eingabe vom 6. Juni 2024 (Datum Poststempel) erhob die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Hinwil als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (nachfolgend Vorinstanz) eine Beschwerde gegen diese Konkursandrohung (act. 1). Die Vorinstanz setzte mit Verfügung vom 13. Juni 2024 dem Betreibungsamt Rüti ZH eine Frist zur Vernehmlassung sowie Einsendung der Akten und dem Beschwerdegegner eine solche zur Einreichung der Beschwerdeantwort an (act. 4). Die Beschwerdeantwort des Beschwerdegegners ging am 21. Juni 2024 (act. 6) und die Vernehmlassung des Betreibungsamtes am 25. Juni 2024 (act. 8) bei der Vorinstanz ein, welche die Eingaben der Beschwerdeführerin mit Kurzbrief vom 5. Juli 2024 zustellte (act. 10). Mit Urteil vom 9. August 2024 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, erhob keine Kosten und sprach keine Parteientschädigungen zu (act. 11 = act. 14 S. 4).

2.

2.1. Gegen das vorinstanzliche Urteil vom 9. August 2024 wandte sich die Beschwerdeführerin am 28. August 2024 mit Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (act. 15a). Die Beschwerde ging am 3. September 2024 (Poststempel 2. September 2024) bei der Kammer ein.

2.2. Die Kammer zog die vorinstanzlichen Akten bei (act. 1-12). Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Stellungnahme kann verzichtet werden (vgl. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 und Art. 324 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

3.

3.1. Gegen Verfügungen eines Betreibungsamtes kann innert 10 Tagen bei der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 17 Abs. 1 SchKG) und gegen deren Entscheid hernach wiederum innert 10 Tagen bei der oberen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) Beschwerde geführt werden. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG; es ist durch das Bundesrecht nur rudimentär geregelt. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; BSK SchKG I-Cometta/Möckli, 3. Aufl. 2021, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 17 und 18 EG SchKG nach §§ 80 ff. GOG/ZH: In § 84 i.V.m. § 85 GOG wird für das Verfahren des Weiterzugs an die obere kantonale Aufsichtsbehörde auf das Beschwerdeverfahren nach Art. 319 ff. ZPO verwiesen, welches dementsprechend als kantonales Recht anzuwenden ist (vgl. BGer 5A_23/2019 vom 3. Juli 2019 E. 3.2.; vgl. auch Jent-Sørensen, Das kantonale Verfahren nach Art. 20a Abs. 3 SchKG: ein Relikt und die Möglichkeit einer Vereinheitlichung, in: BISchK 2013 S. 89 ff., S. 103 f.).

Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Für die Berechnung, die Einhaltung und den Lauf der Fristen gelten die Bestimmungen der ZPO, sofern das SchKG nichts anderes bestimmt (Art. 31 SchKG). Die Eingabe erfolgt rechtzeitig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdefrist ist eine Verwirkungsfrist, deren Einhaltung von der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen zu prüfen ist (siehe BGer 5A_383/2017 vom 3. November 2011 Erw. 3.1.1. m.w.H.). Es handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Als solche ist sie grundsätzlich nicht erstreckbar (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 144 Abs. 1 ZPO; vgl. BGE 126 III 30 E. 1.b und BGE 114 III 5; BSK SchKG I-Cometta/Möckli, a.a.O., Art. 17 N 50 und Art. 18 N 14).

3.2. Das angefochtene Urteil der Vorinstanz vom 9. August 2024 wurde der Beschwerdeführerin (wie sie selber anführt; act. 15 S. 1) am 19. August 2024 (in C._____) zugestellt (act. 12). Im Rahmen der darin enthaltenen Rechtsmittelbelehrung wurde sie zutreffend darauf hingewiesen, dass die Rechtsmittelfrist zehn Tage beträgt (act. 14 S. 5 Dispositiv-Ziffer 5). Die Rechtsmittelfrist lief für die Beschwerdeführerin damit ab dem 20. August 2024 bis am Donnerstag, 29. August 2024. Die Beschwerde datiert zwar vom 28. August 2024. Sie wurde von der Beschwerdeführerin auch an diesem Tag in B._____/Spanien aufgegeben, kam jedoch erst am 2. September 2024 an der Grenzstelle an und wurde der schweizerischen Post übergeben (act. 15b).

Aus Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 143 Abs. 1 ZPO ergibt sich, dass es bei Postsendungen darauf ankommt, wann die Sendung zu Händen des Empfängers der schweizerischen Post übergeben wurde. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu (dem Art. 143 Abs. 1 ZPO im Wortlaut fast identischen) Art. 91 Abs. 2 StPO muss die Rechtsmittelbelehrung bei einem im Ausland wohnhaften Zustellungsempfänger grundsätzlich den Hinweis enthalten, dass die Rechtsmitteleingabe spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post übergeben werden muss oder fristwährend auch bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland eingereicht werden kann (siehe BGE 145 IV 259 E. 1). Die Frage, ob diese Rechtsprechung vorliegend resp. auch (über Art. 31 SchKG) im Anwendungsbereich der ZPO Geltung hat, braucht nicht vertieft zu werden, handelt es sich bei der Beschwerdeführerin – einer Zweigniederlassung einer ausländischen Unternehmung mit Sitz in C._____, die im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 SchKG an ihrem Sitz betrieben werden kann – doch um eine Zustellungsempfängerin mit Sitz in der Schweiz. Es brauchte somit keinen entsprechenden Hinweis, dass die Rechtsmitteleingabe spätestens am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post übergeben werden muss oder fristwährend bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland eingereicht werden kann.

3.3. Die Beschwerde wurde, wie gesagt, erst nach Ablauf der Beschwerdefrist am 2. September 2024 (Datum Poststempel) der schweizerischen Post überge-

ben, sie erweist sich damit als verspätet. Weder dargetan noch ersichtlich ist, dass von Amtes wegen in das Betreibungsverfahren einzugreifen wäre (Art. 22 SchKG). Entsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

4.

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage eines Doppels von act. 15a, an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Rüti ZH, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innerhalb **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetrei-
bungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Würsch

versandt am:
20. September 2024